

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (**LINKE**)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

Staatsschutzdelikt Adbusting? (V)

und **Antwort** vom 4. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18577

vom 14. März 2024

über Staatsschutzdelikt Adbusting? (V)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern hat Polizei Berlin den "Adbusting"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2023 (2 BvR 1749/20) ausgewertet, in dem das Gericht befand, dass zwei von der Berliner Polizei erwirkte Anordnungen zur Durchsuchung von Wohnungen unverhältnismäßig waren und die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt?

Zu 1.:

Der genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist der Polizei Berlin bekannt.

- a. Welche Schlussfolgerungen zieht die Polizei aus dem Urteil insbesondere im Hinblick auf das Beantragen von gerichtlichen Anordnungen zu Durchsuchungen von Wohnräumen von Tatverdächtigen im Zusammenhang mit "Adbusting"-Vorfällen und die hohe Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG?

Zu 1 a.:

Die Frage, inwieweit die im vorliegenden Einzelfall getroffenen Entscheidungen auch Auswirkungen auf die grundsätzliche Einordnung zur Verhältnismäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen haben, ist an die Staatsanwaltschaft Berlin gerichtet worden. Sobald eine Antwort vorliegt, die Relevanz für künftige Bewertungen aufweist, werden Maßnahmen zur Umsetzung in der Polizei Berlin getroffen.

- b. Sind die wesentlichen Entscheidungsinhalte des Urteils den mit Ermittlungen in Bezug zu "Adbusting" befassten polizeilichen Dienststellen zur Kenntnis gelangt? Wenn ja, wann, welchen Dienststellen, und auf welchen Wegen wurde dies sichergestellt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 1 b.:

Eine Weiterleitung im Sinne der Frage ist nicht erfolgt, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt.

2. Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass zwei Personen am 13. Juni 2023 im Zusammenhang mit dem Aufhängen von eigenen Plakaten in Werbevittrinen festgestellt wurden, und die Staatsanwaltschaft auf Betreiben der Bundespolizeiinspektion Hauptbahnhof ein Ermittlungsverfahren führt oder führte?

Wenn ja,

a. welcher Sachverhalt liegt dem Ermittlungsverfahren nach Kenntnis des Senats zugrunde?

Zu 2. und a.:

Mehrere Personen sollen verschlossene Werbeschaukästen geöffnet und dort vorhandene Plakate gegen mitgeführte Plakate ausgetauscht haben. Dabei weisen die Plakate auf den ersten Blick eine optische Ähnlichkeit mit den Ursprungsplakaten auf, nehmen tatsächlich aber eine kritische Haltung zu den Aussagen des Ursprungsplakats ein.

Hierbei soll es zu den in der Antwort zu Frage 2 b genannten Straftaten gekommen sein.

b. gegen wie viele Personen wird oder wurde aufgrund welcher Deliktvorwürfe ermittelt?

Zu 2 b.:

Das Ermittlungsverfahren betrifft zwei bekannt gewordene und sechs bisher unbekannt gebliebene Beschuldigte. Der Tatvorwurf am Tattag lautete Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Straftat nach dem Kunsturhebergesetz (§ 33 KunstUrhG) und Verleumdung (§ 187 StGB).

c. welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren?

Zu 2 c.:

Das Ermittlungsverfahren ist derzeit offen. Es ist am 7. Februar 2024 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen, nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin eine eigene Zuständigkeit nach Nr. 18 e) Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft (OrgStA) (Verfahren mit politischem Hintergrund) abgelehnt hat.

d. in welchen Datenbanken wurden im Zusammenhang mit diesem Verfahren welche Art personenbezogene Daten von welchen Tatverdächtigen oder sonstigen Beteiligten in welchen polizeilichen (Verbund-)Datenbanken gespeichert oder zur Speicherung in welchen Datenbanken wohin übermittelt?

Zu 2 d.:

Die Speicherung von personenbezogenen Daten zu Tatverdächtigen, Zeugen und Geschädigten erfolgte bei der Polizei Berlin im Rahmen der Vorgangsbearbeitung im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS). Ferner ist eine Übermittlung von Daten zu dem genannten Ermittlungsverfahren an das Bundeskriminalamt (BKA) erfolgt. Grundlage hierfür sind die „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität“. Demnach ist jede politisch motivierte Straftat bei Bekanntwerden schnellstmöglich an das BKA zu übermitteln. Die an das BKA übermittelten Daten werden, gerade im Hinblick auf tatverdächtige Personen, regelmäßig aktualisiert und gegebenenfalls in Form einer Ergänzungsmeldung korrigiert. Darüber hinaus erfolgte bei der Polizei Berlin keine Speicherung in einer Verbunddatei.

Zudem wurden im Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden die persönlichen Daten der zwei bekannt gewordenen Beschuldigten, die persönlichen Daten von zwei Tatzeugen und die Geschäftsadressen und Ansprechpartner der geschädigten Firmen erfasst. Eine Datenübermittlung mit dem Ziel der Speicherung in Datenbanken anderer Behörden ist durch die Strafverfolgungsbehörden nicht erfolgt.

- e. welche Ermittlungsschritte welcher Art (z.B. Zeug*innenbefragung, Durchsuchung von Wohnungen etc.) wurden in diesem Zusammenhang zu welchem jeweiligen Datum unternommen?

Zu 2 e.:

Aus ermittlungstaktischen Gründen können keine näheren Angaben gemacht werden, da es sich um ein offenes Ermittlungsverfahren handelt.

- f. welche und wie viele personengebundene oder ermittlungsunterstützende Hinweise wurden zu den genannten Personen über welchen Zeitraum angelegt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2 f.:

Aus ermittlungstaktischen Gründen kann keine Angabe erfolgen.

- g. wie viele Polizeidienstkräfte welcher Untergliederungseinheiten waren jeweils wie lange mit dem genannten Verfahren beschäftigt?

Zu 2 g.:

Die Bearbeitung des genannten Ermittlungsverfahrens erfolgte bei der Polizei Berlin im Fachkommissariat des LKA 521 durch einen Sachbearbeiter. Die Ermittlungen dauerten bis zum polizeilichen Abschluss und Abgabe an die Anwaltschaft Berlin ca. sechs Monate an.

- h. wurden gegebenenfalls Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung unternommen? Wenn ja, wann auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 2 h.:

In einem offenen Ermittlungsverfahren können keine näheren Angaben gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den derzeit verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen nicht um Katalogstraftaten im Sinne des § 100a Strafprozessordnung (StPO) handelt.

- i. welchen Umfang hat die Ermittlungsakte in diesem Fall?

Zu 2 i.:

Die Ermittlungsakte umfasst aktuell 2 Leitzordner mit insgesamt 278 Seiten.

- j. auf welche Höhe haben die Betreiber*innen bzw. Eigentümer*innen der betroffenen Werbevitriolen zu welchem Datum den Sachschaden beziffert? (Bitte einzeln nach Materialwert, Auftragswert und Werbewert aufschlüsseln.)

Zu 2 j.:

Diese Frage kann nicht abschließend beantwortet werden. Nach den bisherigen Auskünften eines Geschädigten liegen die Kosten für den Austausch der angegriffenen Plakate bei circa 100,- EUR pro Stück.

3. Hat in dem unter 2. genannten Sachverhalt eine Berliner Behörde eine DNA-Spurenanalyse zur Eingabe zur Eingabe in die DNA-Analysedatei (DAD) angefordert?
- a. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die eventuelle Analyse und die eventuelle Speicherung der DNA Spuren angefordert und gegebenenfalls vorgenommen?
- b. Wie viele unterschiedliche DNA-Spuren wurden analysiert und in der DAD gespeichert?
- c. Konnte durch die DNA-Spurenanalyse ein*e Spurenverursacher*in zweifelsfrei festgestellt werden und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- d. Wie genau wurde die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme begründet?

Zu 3 a. bis d.:

An den Plakaten ist seitens der Amtsanwaltschaft, die das entsprechende Verfahren führt, bislang keine DNA-Analyse veranlasst worden.

Die Abgabe einer DNA-Probe der beiden bekannt gewordenen Beschuldigten ist seitens der Amtsanwaltschaft bislang gleichfalls nicht veranlasst worden. Anhaltspunkte dafür, dass eine DNA-Abnahme bei den bekannt gewordenen Beschuldigten stattgefunden hat, sind den Ermittlungsakten nicht zu entnehmen.

4. Wie viele und welche Sachverhalte mit Bezug zu Adbusting wurden mit welchem jeweiligen Datum des Bekanntwerdens von welchen Berliner Sicherheitsbehörden
 - a. wann,
 - b. aus welchen jeweiligen Gründen und
 - c. im Rahmen welcher thematischen Erörterungen seit dem Jahr 2022 in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) eingebracht? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten.)
5. Setzen Berliner Sicherheitsbehörden den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wann jeweils seit dem Jahr 2022 über welche jeweiligen Fälle von Adbusting in Kenntnis?

Zu 4.-5.:

Weder durch die Polizei Berlin noch durch den Verfassungsschutz Berlin wurden Adbustings als Aktionsform als Einzelsachverhalte im Sinne der Fragestellung ins „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) eingebracht. Dies gilt auch für Mitteilungen an den „Militärischen Abschirmdienst“ (MAD).

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen „Störpropaganda gegen die Bundeswehr“ in Berlin seit 2022 mit welchen jeweiligen Verfahrensausgängen eingeleitet?

Zu 6.:

In der Polizei Berlin wurden seit dem Jahr 2022 zu insgesamt zwei Sachverhalten Verfahren wegen „Störpropaganda gegen die Bundeswehr“ eingeleitet. In beiden Fällen besteht kein Bezug zur Thematik „Adbusting“. Beide Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Berlin, den 4. April 2024

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport